

Auflistung der Einrichtungen und Unternehmen sowie Personen- gruppen

1. Einrichtungen und Unternehmen

1.1. Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Abs. 1 Nr. 1 insbesondere:

- a) Krankenhäuser,
- b) Einrichtungen für ambulantes Operieren (auch soweit keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
- c) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- d) Dialyseeinrichtungen,
- e) Tageskliniken,
- f) Entbindungseinrichtungen (einschließlich freiberuflich tätiger Hebammen, auch ambulante hebammengeleitete Einrichtungen nach § 134a SGB V),
- g) Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Buchstaben a) bis f) genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- h) Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- i) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (insbesondere Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Podologie, Psychotherapie, Orthoptisten, Hebammen, Heilpraktiker),
- j) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- k) Rettungsdienste,
- l) Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V,
- m) medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c SGB V,
- n) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX und Dienste der beruflichen Rehabilitation (stationär/ambulant; insbesondere Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke bzw. behinderte Menschen oder Integrationsfachdienste, Dienstleister im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung, des Budgets für Arbeit und des Budgets für Ausbildung sowie Unternehmen, die Arbeitsassistenzeleistungen erbringen),

o) Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des SGB V oder des SGB XI tätig werden.

Weitere mögliche Einrichtungen:

- Betriebsärztliche Dienste,
- Impf- und Teststellen, sofern sie als Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes betrieben werden (gilt nicht im Rahmen der Beauftragung).

1.2 Einrichtungen und Unternehmen nach § 20 a Abs. 1 Nr. 2 insbesondere:

- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen,
 - o insbesondere Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 SGB XI,
 - o Wohnformen für Menschen mit Behinderungen,
 - o Werkstätten für behinderte Menschen im Sinn des § 219 SGB IX (keine Unterscheidung zwischen Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich einerseits, und dem Arbeitsbereich andererseits),
 - o Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX,
 - o andere vergleichbare tagesstrukturierende Angebote (z. B. Tagesförderstätten),
 - o vollstationäre Einrichtungen (z. B. betreute Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen),
 - o teilstationäre Einrichtungen (z. B. Heilpädagogische Tages- und Kindertagesstätten, sofern schwerpunktmäßig Kinder mit Behinderungen betreut werden; auch voll- und teilstationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen),
 - o voll- und teilstationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen.
- vergleichbare Einrichtungen:
 - o im Einzelfall: Unternehmen, die im ambulanten Bereich heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen,
 - o im Einzelfall: Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit abgeschlossenem Internat oder „Heim“, sofern schwerpunktmäßig Kinder mit Behinderungen betreut werden,
 - o Landesbildungszentren für Hörgeschädigte und Blinde (mit Ausnahme der Schulen und Kindertagesstätten).

1.3 Einrichtungen und Unternehmen gem. § 20 a Abs. 1 Nr. 3 IfSG insbesondere:

- ambulante Pflegedienste,
- weitere Unternehmen, die den in Nr. 2 genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten, insbesondere
 - o ambulante Pflegedienste gemäß § 71 Abs. 1 SGB XI,
 - o ambulante Betreuungsdienste gemäß § 71 Abs. 1a SGB XI,
 - o ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 SGB XI,
 - o Familienentlastenden bzw. -unterstützende Dienste in der Behindertenhilfe,sofern sie auch Leistungen zur Betreuung der Menschen mit Behinderungen anbieten, die u. a. mit Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX vergleichbar sind,
 - o Einzelpersonen gemäß § 77 SGB XI,
 - o ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
 - o ambulant betreute Wohngruppen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen,
 - o Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX erbringen,
 - o Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 46 SGB IX i. V. m. der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen,
 - o Beförderungsdienste, die für Pflege- und Betreuungseinrichtungen dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX erbringen, und
 - o Dienstleistungen, Assistenzleistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets (§ 29 SGB IX),
 - o Unternehmen, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX erbringen,
 - o Unternehmen, die Leistungen zur sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX erbringen, wenn die Unternehmen zu den in § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG aufgeführten Leistungen vergleichbare Dienstleistungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen anbieten (Einzelfallprüfung nach Schwerpunktbetrachtung).

1.4 Keine Einrichtungen i. S. d. § 20 a IfSG sind:

- Schulen, Förderschulen, Tagesbildungsstätten,
- Taxi- und andere Transportunternehmen, die nur gelegentlich pflegebedürftige Personen bzw. Menschen mit Behinderungen befördern,
- Privathaushalte, die individuell Pflegekräfte beschäftigen, soweit kein Arbeitgebermodell nach § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 f IfSG vorliegt (z.B. 24-Stunden-Pflege),
- Beratungsstellen bzw. Pflegestützpunkte (gem. §§ 7a und 7c SGB XI),
Anbieter von häuslichen Schulungen nach § 45 SGB XI,
- Personen, die Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI durchführen sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag,
- freie Bildungsträger (keine vergleichbare Einrichtung i.S.v. § 51 SGB IX), weil sie sich regelmäßig in ihrer Struktur davon unterscheiden,
- „Frühe Hilfen“,
- Beauftragte Dritte i. S. v. CoronaImpfV und TestV, sofern sie nicht als Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes betrieben werden,
- Apotheken (auch dann nicht, wenn dort Impfungen durchgeführt werden),
- medizinisch-diagnostische Labore, sofern sie nicht Bestandteil einer Einrichtung nach § 20 a IfSG gelten (gemischte Einrichtungen s.o. unter 1. Anwendungsbereich),
- integrative Kindertagesstätten,
- Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
- Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Abs. 1 Satz 2 SGB XI, sofern sie nicht gleichzeitig als Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 SGB XI zugelassen sind,
- Inklusionsbetriebe (hier gilt § 28 b IfSG).